



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. November 2009 (19.11)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2007/0247 (COD)**

**15864/09
ADD 1 REV 1**

**CODEC 1297
TELECOM 241
MI 424
COMPET 475
CONSOM 214
AUDIO 51**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat

Betr.: Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste **(RA + E) [dritte Lesung]**
– Erklärungen

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR NETZNEUTRALITÄT

Die Kommission misst der Erhaltung des offenen und neutralen Charakters des Internet hohe Bedeutung bei und trägt dem Willen der Mitgesetzgeber umfassend Rechnung, jetzt die Netzneutralität als politisches Ziel und als von den nationalen Regulierungsbehörden zu fördernden Regulierungsgrundsatz festzuschreiben¹, parallel zu der Stärkung der damit zusammenhängenden Transparenzanforderungen² und der Schaffung von Sicherheitsbefugnissen der nationalen Regulierungsbehörden, um eine Beeinträchtigung der Dienstleistungen und die Behinderung oder Verlangsamung des Verkehrs über öffentliche Netze zu verhindern³. Die Kommission wird die Umsetzung dieser Bestimmungen in den Mitgliedstaaten aufmerksam beobachten und in ihrem jährlichen Fortschrittsbericht an das Europäische Parlament und den Rat besonderes Gewicht darauf legen, wie die "Netzfreiheiten" der europäischen Bürger geschützt werden. In der Zwischenzeit wird die Kommission die Auswirkungen der Entwicklungen des Markts und der Technik auf die "Netzfreiheiten" beobachten und dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 2010 darüber berichten, ob zusätzliche Leitlinien erforderlich sind, und sie wird ihre bestehenden wettbewerbsrechtlichen Befugnisse nutzen, um etwaige wettbewerbswidrige Praktiken abzustellen.

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

Den Niederlanden bereitet die auf die Artikel 7, 15 und 19 der Richtlinie "Bessere Rechtsetzung" gestützte zentrale Rolle der Europäischen Kommission bei der Regulierung der Telekommunikationsmärkte große Schwierigkeiten. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten über mehr Spielraum verfügen, um den spezifischen Marktgegebenheiten Rechnung zu tragen, und sie sollten dabei nicht von der Kommission überstimmt werden können.

Die Niederlande ziehen weiterhin ein Regelungsausschussverfahren für die Aufstellung der Liste der einschlägigen Märkte vor (Artikel 15 der Rahmenrichtlinie).

¹ Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe g der Rahmenrichtlinie.

² Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben c und d der Universaldienstrichtlinie.

³ Artikel 22 Absatz 3 der Universaldienstrichtlinie.

Die Niederlande legen auch großen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und erkennen an, wie wichtig eine politische Einigung ist. Angesichts all dieser Erwägungen enthalten sich die Niederlande der Stimme.

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, BELGIENS, ESTLANDS, FINNLANDS, DEUTSCHLANDS,
IRLANDS, LETTLANDS, MALTAS, POLENS, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, SPANIENS
UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Richtlinie "Rechte der Bürger", Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

Die vorgenannten Mitgliedstaaten begrüßen die Annahme der drei Rechtsakte, die ein integrales Paket von Regulierungsvorschlägen für den elektronischen Kommunikationssektor bilden, d. h. der Richtlinie "Rechte der Bürger" und der Verordnung zur Einrichtung des GEREK, beide vom Rat am 26. Oktober 2009 angenommen, sowie der Richtlinie "Bessere Rechtsetzung", die der Rat am 20. November 2009 angenommen hat.

Die Richtlinie 2002/58/EG und die Richtlinie "Rechte der Bürger" sollen den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten – insbesondere des Rechts auf Privatsphäre – bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten gewährleisten.

Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG betrifft die Voraussetzungen, unter denen Informationen, worunter auch unerwünschte Spähprogramme und andere Arten von Schadsoftware fallen, in Endgeräte von Privatpersonen eingegeben werden können. Er gilt auch für die sogenannten Cookies und ähnliche Technologien, deren Einsatz in vielen Fällen legitim sein kann. Der geänderte Text des Artikels 5 Absatz 3 verdeutlicht, dass die Anforderung der vorherigen Einwilligung für den Einsatz derartiger Technologien ungeachtet dessen gilt, ob diese über elektronische Kommunikationsnetze oder durch andere technische Mittel verbreitet werden. Die genannten Mitgliedstaaten stellen fest, dass aufgrund dieser Präzisierung Änderungen in einigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich sein könnten. Allerdings ist, wie im Erwägungsgrund 66 angegeben, der geänderte Artikel 5 Absatz 3 nicht dazu bestimmt, die geltende Anforderung zu ändern, wonach eine derartige Einwilligung als Recht zur Ablehnung einer Verwendung von Cookies oder ähnlicher Technologien für legitime Zwecke geltend gemacht werden kann.

Diese Mitgliedstaaten heben zudem hervor, dass die Methoden der Information und die Einräumung des Rechts auf Ablehnung so benutzerfreundlich wie möglich gestaltet werden sollten.

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, BULGARIENS, ESTLANDS, FINNLANDS,
DEUTSCHLANDS, IRLANDS, ITALIENS, LETTLANDS, MALTAS, POLENS, PORTUGALS,
RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, SLOWENIENS, SPANIENS UND DES VEREINIGTEN
KÖNIGREICHS

Richtlinie "Bessere Rechtsetzung", Rahmenrichtlinie

Diese Erklärung betrifft Nummer 21 der Richtlinie "Bessere Rechtsetzung", die einen überarbeiteten Text für Artikel 19 der Rahmenrichtlinie enthält.

Die vorgenannten Mitgliedstaaten stellen fest, dass die Befugnis der Kommission, Entscheidungen nach Artikel 19 zu erlassen, ausdrücklich auf eine Harmonisierung der Umsetzung des allgemeinen Regulierungskonzepts gemäß den Artikeln 15 und 16 der Rahmenrichtlinie durch die nationalen Regulierungsbehörden beschränkt ist.

Artikel 15 der Rahmenrichtlinie ("Marktdefinitionsverfahren") beschreibt die bei der Festlegung und Definition der Wirtschaftsmärkte anzuwendenden Verfahren.

Nach Artikel 16 der Rahmenrichtlinie ("Marktanalyseverfahren") müssen die nationalen Regulierungsbehörden unter Berücksichtigung der in der einschlägigen Empfehlung der Kommission aufgeführten Märkte eine Analyse der relevanten Märkte durchführen, um zu ermitteln, ob dort ein wirksamer Wettbewerb herrscht.

Nach Artikel 16 ist zudem die Feststellung, ob auf einem Markt wirksamer Wettbewerb herrscht, zu berücksichtigen, wenn nach anderen genannten Vorschriften darüber entschieden wird, ob Verpflichtungen für Unternehmen aufzuerlegen, beizubehalten oder aufzuheben sind. Artikel 16 präzisiert nicht, welcher Art diese Verpflichtungen sein sollten.

Nach Auffassung der genannten Mitgliedstaaten beschränkt sich die Entscheidungsbefugnis der Kommission nach Artikel 19 der Rahmenrichtlinie unter Bezugnahme auf deren Artikel 15 und 16 auf Fragen in Zusammenhang mit der Marktdefinition, der Bewertung beträchtlicher Marktmacht und der Auswirkung der Marktanalyse auf die Entscheidung, ob Verpflichtungen für Unternehmen aufzuerlegen sind, erstreckt sich aber nicht auf die Wahl und die Gestaltung von Abhilfemaßnahmen nach Artikel 8 der Zugangsrichtlinie oder Artikel 17 der Universaldienstrichtlinie.